

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB / AVL)

der
Reifen Ritz GesmbH
 UID-Nr.: ATU 21037508
 FN 124006m
 Firmenbuchgericht LG Eisenstadt
 Adresse: Rusterstraße 134, 7000 Eisenstadt, Österreich
 Tel: 02682 / 62235-0
 Telefax: 02682 / 62235-24
 E-Mail: service@reifen-ritz.at
 Mitglied der Wirtschaftskammer

1. Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (in der Folge kurz: AVL oder AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte (insbesondere Kauf- und Werkverträge) und für alle Lieferungen und Leistungen der Reifen Ritz Gesellschaft mbH (im Folgenden kurz: RITZ auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird). Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (Vertragspartners) gelten nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der RITZ.¹

Diese AVL gelten auch dann, wenn sie einem Erstauftrag zugrunde gelegt wurden und sie nicht ausdrücklich einer weiteren Geschäftsverbindung oder bei wiederkehrenden Leistungen und Bestellungen auf Abruf dem späteren Auftrag zugrunde gelegt wurden.

Für **Verbrauchergeschäfte** iSd § 1 KSchG (= Konsumentenschutzgesetz) (in der Folge kurz: Verbrauchergeschäfte) gelten diese AVL mit den für Verbrauchergeschäfte geregelten Abweichungen.

Die AVL liegen in den Geschäftsräumlichkeiten (allen Filialen) der RITZ oder ihrer Vertriebspartner auf und werden unter www.reifen-ritz.at sowohl zur Ansicht, als auch zum Download bereitgehalten.

Soweit in diesen AVL auf die Preisliste Bezug genommen wird, ist damit die am Liefertag gültige Preisliste der RITZ laut Aushang gemeint.

2. Kostenvoranschläge²

RITZ leistet keine Gewähr für die Richtigkeit ihrer Kostenvoranschläge.

Die Kostenvoranschläge sind immer entgeltlich, sofern nicht anders vereinbart.

Für die Höhe des Entgeltes für den Kostenvoranschlag gilt das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Entgelt. Mangels einer gesonderten Vereinbarung gilt ein angemessenes Entgelt (max. 10 % der Nettoangebotssumme) als vereinbart.

Wird bei Durchführung eines Werkvertrages der zugrunde liegende Kostenvoranschlag um mehr als 15 %³ überschritten, ist RITZ verpflichtet, den Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen.

Der Vertragspartner kann in diesem Fall binnen drei Tagen ab Mitteilung schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären, wobei er der RITZ den bereits getätigten Aufwand sowie den für die bisher erbrachten Leistungen anteiligen Werklohn zu ersetzen hat. Für den Fall, dass der Vertragspartner keinen Rücktritt erklärt, gilt die Überschreitung durch den Vertragspartner als genehmigt.

Die von RITZ erstatteten Kostenvoranschläge und Angebote dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der RITZ nicht zugänglich gemacht und nicht zur Einsicht vorgelegt werden.

Die für Kostenvoranschläge, für die Berechnung und die Dimensionierung notwendigen Werte/Angaben/Zulassungen (u.a. behördliche Genehmigungen, technische Vorgaben, Eintragungen im Typenschein, u. dgl.) sind RITZ vor Auftragserteilung vom Kunden (bei Verlangen auch mittels Urkunden / Typenscheinen / Zulassungen / Gutachten behördlicher Stellen, oder SV auf Kosten des Kunden) vorzulegen. Kann eine solche Bestätigung nicht vorgelegt werden, so erfolgt die Berechnung/Leistung/Dimensionierung auf Basis von Werten der einschlägigen Fachliteratur, oder kann von RITZ die Erfüllung abgelehnt werden.

3. Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung, oder Lieferung/Leistungserbringung der RITZ zustande. Reservierungen sind stets unverbindlich.

Der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Kunden zu prüfen. Der Kunde ist verpflichtet, Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls kommt das Rechtsgeschäft mit dem von RITZ bestätigten Inhalt zustande.

Für den Fall, dass keine bestimmte Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart ist, kommt der Vertrag auch ohne Auftragsbestätigung zustande, sofern die Lieferung oder Leistung der RITZ innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Auftragserteilung erfolgt.

Der Kunde wird ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass die Vertreter der RITZ nicht berechtigt sind, Vereinbarungen zu treffen, die von diesen AVL abweichen.⁵ Solche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung von RITZ.⁶

Angaben in Katalogen, Prospekten etc. sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, so in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Bei Verbrauchergeschäften hat RITZ in angemessener Frist, längstens jedoch binnen 14 Tagen ab Erteilung des (Werk-)Auftrags dem Kunden die Auftragsbestätigung zu übermitteln, andernfalls ist der Vertragspartner nicht mehr an den Auftrag oder das Angebot gebunden.²

4. Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahmeverzug

Die Lieferung von Waren erfolgt frei verladen „ab Werk“⁸ / „ex works“ (iSd INCOTERMS 2010)⁹ der RITZ in der jeweiligen Filiale, im Zweifel Eisenstadt.

Die Gefahr geht auf den Kunden (Vertragspartner) über, sobald die Ware dem Vertragspartner oder dem von ihm damit beauftragten Dritten (z.B. Spediteur) übergeben wurde, im Falle des Annahmeverzugs des Vertragspartners ab Versandbereitschaft. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder RITZ selbst im Auftrag des Vertragspartners den Transport an den Bestimmungsort durchführt.

Der Kunde oder der von ihm damit beauftragte Dritte (z.B. Spediteur) hat selbst die einwandfreie Verladung und/ oder Verankerung der Ware zu veranlassen. RITZ haftet weder für Verlade- noch für Verankerungsmängel.

Zum vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin nicht abgenommene Waren werden für die Dauer von maximal 8 Wochen auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners gelagert. Die Lagergebühren hat der Vertragspartner zu tragen. Gleichzeitig ist RITZ berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Vertragsstrafe von 10 % des Warenwertes (exkl. USt.) als vereinbart.

Bei **Verbrauchergeschäften** geht – wenn RITZ die Ware übersendet – die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Kunden (Vertragspartner) über, sobald die Ware an den Vertragspartner oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Vertragspartner selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von RITZ vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nutzen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushandigung der Ware an den Beförderer über.¹⁰ Der Vertragspartner erwirbt jedoch nicht zugleich mit dem Gefahrenübergang das Eigentum an der Ware. RITZ behält sich das Eigentum gem. § 10 (Eigentumsvorbehalt) dieser AVL vor, solange die Ware nicht voll bezahlt ist.

5. Verzug

Im Falle eines von der RITZ zu vertretenden Verzuges ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er nach eingetretener Verzug schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Leistung setzt und unter einem den Rücktritt vom Vertrag nach erfolgtem Ablauf der Nachfrist androht. Die Nachfrist ist dann angemessen, wenn sie 50 % der ursprünglichen Liefer- oder Leistungsfrist nicht unterschreitet.

Im Falle des von der RITZ zu vertretenden Verzuges und des berechtigten Rücktritts des Vertragspartners hat dieser nur Anspruch auf Schadenersatz, wenn RITZ oder deren Erfüllungsgehilfen den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftung für Verzugsschäden der RITZ ist bei grober Fahrlässigkeit betraglich mit 1 % des Wertes der in Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung, maximal jedoch 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

6. Gewährleistung

Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden gemäß dem Angebot und/oder Vertrag und/oder der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Leistungsverzeichnis der RITZ erbracht.

Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen von einem Muster und/oder Prospekt, welche dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen (z.B. in Bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und Farbe), sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg als genehmigt.

Änderungen und Verbesserungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen, die auf neuen Erfahrungen und/oder neuen wissenschaftlichen Ergebnissen basieren, bleiben RITZ ausdrücklich vorbehalten. Bei Montage (u.a. bei Reifendepotvertrag) wird von RITZ mangels gegenteiliger, ausdrücklicher Vereinbarung, lediglich eine augenscheinliche Prüfung vorgenommen.

Der Vertragspartner hat Lieferungen und (u.a. Werk-)Leistungen der RITZ unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschliefungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Übernahme der Lieferungen und Leistungen, versteckte Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Feststellung (obj. Feststellbarkeit), schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate ab Abnahme. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung. Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch und/oder Fehlbearbeitung der Ware durch den Kunden entstanden sind, stellen keinen Fall der geschuldeten Gewährleistung dar.

Bei begründeten Mängeln ist RITZ berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl den Mangel zu verbessern, das Fehlende nachzutragen oder die Ware zu ersetzen. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Im Falle der rechtzeitigen Verbesserung, Nachtrag der Fehlmenge oder Ersatzlieferung sind darüberhinausgehende Ansprüche wie Aufhebung des Vertrages (Wandlung) oder Preisminderung ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragspartner oder ein von RITZ nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat.

Sollte im Angebot oder in der Auftragsbestätigung eine ausdrückliche Garantiezusage¹¹ (es handelt sich hierbei jedenfalls nur um einen „unechten Garantievertrag“) enthalten sein, so umfasst diese keinesfalls Verschleißteile (wie z.B. Dichtungen, Ventile etc.) oder Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind. Die Garantiezusage ist derart zu verstehen, dass RITZ für

Mängel (ausgenommen die zuvor aufgezählten Fälle) einsteht, die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist nach Übergabe auftreten und innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden. Jegliche Gewährleistung gegenüber RITZ besteht unabhängig von einer allfällig vom Produzenten eingeräumten Garantie. Der Kunde hat die dort eingeräumten Rechte gegenüber dem dortigen Garanten, nicht aber gegenüber RITZ geltend zu machen.

6.9 Bei **Verbrauchergeschäften** gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.¹²

7. Haftung

9.2 Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen AVL nichts anderes geregelt ist, haftet RITZ nur für den Ersatz von Schäden, die sie grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal jedoch mit der Summe, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung¹³ der RITZ gedeckt ist, beschränkt.¹⁴ Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.¹⁵

9.3 Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind, haftet RITZ nicht.

8. Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

8.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe und „ab Werk“/“ex works“ (iSd INCOTERMS 2010) in der jeweiligen Filiale; im Zweifel Eisenstadt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

8.2 Die Rechnungen der RITZ sind mangels gegenteiliger Vereinbarung prompt und spesen-/abzugsfrei zur Zahlung fällig.

8.3 RITZ ist berechtigt, bei Aufträgen ab einem Wert von EUR 500,- eine Anzahlung von 40 % der Auftragssumme zu verlangen. Diese ist binnen 8 Tagen nach Erhalt der von RITZ erteilten Auftragsbestätigung zu bezahlen. Sollte der Vertragspartner die Anzahlung nicht fristgerecht leisten, trifft RITZ keine Liefer- oder Leistungsverpflichtung.

8.4 RITZ ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks entgegenzunehmen. Im Falle der Annahme von Wechsel oder Schecks erfolgt die Annahme ausschließlich zahlungshalber. Sämtliche Diskont-, Einziehungsspesen oder sonstige mit unbaren Zahlungen verbundenen Kosten gehen zulasten des Vertragspartners und sind RITZ vom Vertragspartner zu ersetzen. RITZ ist ebenfalls nicht zur rechtzeitigen Vorlage oder zum Protest des Wechsels verpflichtet.

8.5 Sämtliche Forderungen der RITZ werden sofort fällig, wenn der Vertragspartner mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber RITZ in Verzug gerät. Das Gleiche gilt im Falle der Zahlungseinstellung. RITZ ist in diesen Fällen auch zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Bei Zahlungsverzug ist RITZ berechtigt,

8.6.1 bei **Unternehmergeschäften**: Verzugszinsen in Höhe von 1% p.m., zumindest gem. § 456 UGB¹⁶ zu verrechnen. RITZ bleibt es unbenommen, einen darüberhinausgehenden Schaden gesondert geltend zu machen.

8.6.2 bei **Verbrauchergeschäften**: nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder die gesetzlichen Verzugszinsen iHv 4 % p.a. zu verrechnen.

8.6.3 Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, geltend zu machen. Dies umfasst bei Unternehmergeschäften, unbeschadet darüber hinausgehender Betreuungskosten (iSd § 1333 Abs 2 ABGB), einen Pauschalbetrag von jeweils EUR 40,-.¹⁷

8.6.4 im Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners ab dem Tag der Übergabe der Ware Zinseszinsen zu verlangen.¹⁸

8.6.5 eingehende Zahlungen (mangels gegenteiliger Mitteilung und nach freier Wahl durch RITZ) zunächst auf Mahn- und Inkassokosten, sowie Kosten einer rechtsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Eintreibung, sodann auf die aufgelaufenen Verzugszinsen und zuletzt auf das aushaftende Kapital anzurechnen.

8.7 Bei Zahlungsverzug ist RITZ berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Sie ist berechtigt, in diesen Fällen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall können entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung verlangt werden.

8.8 RITZ ist berechtigt, bei mehreren offenen Verbindlichkeiten des Vertragspartners einlangende Geldeingänge aus eigenem zu widmen.

8.9 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben werden, mit Forderungen der RITZ aufzurechnen oder die Zahlung zu verweigern, es sei denn, sie wurden gerichtlich rechtskräftig festgestellt. Das Aufrechnungsverbot sowie der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.¹⁹

8.10 Es werden nur Waren in einwandfreiem Zustand in geschlossenen Verpackungseinheiten zurückgenommen und mit 90 % des Warenwertes vergütet. Abholkosten werden gesondert verrechnet.

9. Eigentumsvorbehalt / Zurückbehaltung/ Depot

9.1 Die von RITZ gelieferte Ware bleibt solange ihr Eigentum, bis die Ware unter Berücksichtigung allfälliger Nebenkosten voll bezahlt ist und der Vertragspartner seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt). Das Vorbehaltseigentum erstreckt sich auch auf verarbeitete Gegenstände.

9.2 Der Vertragspartner hat die von RITZ gelieferte Ware bis zum Eigentumsübergang auf ihn sorgfältig für RITZ zu verwahren. Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.

9.3 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware hat der Kunde (Vertragspartner) dies in der Faktura zu vermerken und tritt bereits jetzt, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung oder Verständigung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber seinem Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen samt Nebenansprüchen bis zur Höhe des Wertes der gelieferten Waren der RITZ ab.

9.4 Der Vertragspartner hat im Falle des Verzuges über Verlangen der RITZ seine Schuldner von der Tatsache der Abtretung schriftlich zu verständigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte ebenso schriftlich an RITZ zu erteilen und die dafür erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

9.5 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware der RITZ zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Im Falle der Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Vertragspartner verpflichtet, das Eigentumsrecht der RITZ geltend zu machen, die RITZ unverzüglich zu verständigen und sämtliche erforderlichen Schritte zur Wahrung der Interessen der RITZ zu setzen. Bei Lieferung von Waren in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der gesamten offenen Saldoforderung.

9.6 Dem Auftragnehmer steht für alle Forderungen aus einem gegenständlichen oder vorangehenden Auftrag, insbesondere für das gemachte Entgelt (Kaufpreis-/Werklohn), oder aus dem ihm verursachten Schaden, sowie für seine Material- und Warenlieferungen ein Zurückbehaltungsrecht an dem Reparaturgegenstand des Kunden zu.

9.7 Reifendepot: Die maximale Lagerdauer der Depotware beträgt 24 Monate nach Ablauf der vereinbarten und vollständig bezahlten Verwahrungsdauer. Bei Überschreiten dieser Frist ist RITZ unwiderruflich berechtigt, ohne weitere Verständigung und unter Ausschluss jeder Haftung, die gesamte Depotware des Kunden (Vertragspartners) im Namen und auf Rechnung des Kunden (Vertragspartners) kostenpflichtig zu entsorgen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

10.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der Zentrale der RITZ in Eisenstadt.

10.2 Für **alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gem. § 104 JN ausdrücklich die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden ordentlichen Gerichtes in Eisenstadt vereinbart.**²⁰

10.3 Zwischen den Vertragspartnern wird ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechtes – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes (z.B. IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechtes – vereinbart. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insofern, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz hat, eingeschränkt werden.

10.4 Sollten Bestimmungen dieser AVL rechtsunwirksam, ungültig und/ oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.²¹

11. Zustimmung/ Datenschutz

Die mit den Geschäftsbeziehungen zusammenhängenden Daten (insbesondere Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschrift, Bestelldatum, bestellte bzw. gelieferte Produkte oder Dienstleistungen, Stückanzahl, Preis, Liefertermine, Zahlungs- und Mahndaten etc.) werden von RITZ auf Grundlage der derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Der Vertragspartner erklärt dazu bis auf Widerruf sein Einverständnis.

Es werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben, die für die Durchführung und Abwicklung unserer Leistungen erforderlich sind oder die Sie uns freiwillig zur Verfügung gestellt haben. Personenbezogene Daten werden, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrages), sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationsfristen, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO) ergeben, sowie bis zur Beendigung eines allfälligen Rechtsstreits, fortlaufender Gewährleistungs- und Garantiefristen, verarbeitet. Wir werden Daten nicht länger aufbewahren, als dies zur Erfüllung unserer vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche erforderlich ist. Weiterführende Informationen finden Sie unter www.reifen-ritz.at/datenschutz.

12. Einschränkung der Anwendung der AVL bei Verbrauchern

Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Verbraucher iSd § 1 KSchG, so sind die folgenden Bestimmungen dieser AVL im Verhältnis zu diesem nicht anwendbar: Punkt 1.1. letzter Satz und Punkt 3.4. letzter Satz (schriftliche Zustimmung), Punkt 6.4. bis 6.7. (Einschränkung der Gewährleistung), Punkt 7.1. und Punkt 7.2. (Haftungsbeschränkungen), Punkt 8.9. (Aufrechnungsverbot und Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes), Punkt 10.2. (Gerichtsstandsklausel) und Punkt 10.4. (Teilungültigkeit).

(Stand 05/2018)

REIFEN RITZ GesmbH

Erläuterungen:

- 1) **Verbrauchergeschäfte:** Gem. § 10 Abs 3 KSchG kann die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmens oder seiner Vertreter zum Nachteil des Verbrauchers vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Unwirksam sind daher vertragliche Vereinbarungen, wonach etwas nur dann verbindlich wird, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- 2) **Kostenvoranschläge bei Verbrauchern:** Ein Verbraucher hat für die Erstellung eines Kostenvoranschlags iSd § 1170a ABGB ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist (§ 5 Abs 1 KSchG). Eine Regelung allein in den AGB ist dafür nicht ausreichend. Wird dem Vertrag mit einem Verbraucher ein Kostenvoranschlag zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist (§ 5 Abs 2 KSchG). Dies sollte daher im Kostenvoranschlag stets festgehalten werden, wenn das Unternehmen für den Kostenvoranschlag nicht Gewähr leisten will.
- 3) **Kostenvoranschläge:** Bei unverbindlichen Kostenvoranschlägen sind unbeträchtliche und unvermeidbare Überschreitungen vom Vertragspartner hinzunehmen. Wo die Grenze zwischen unbeträchtlichen und beträchtlichen Mehrkosten zu ziehen ist, sieht die entsprechende gesetzliche Bestimmung (§ 1170a ABGB) nicht vor. In der Rechtsprechung scheint eine Überschreitung von mehr als **15 % als beträchtlich qualifiziert** zu werden (*Kletecka in Kletecka/Schauer, ABGB-ON*¹⁰⁸ § 1170a ABGB, Rz 13).
- 4) Entfällt
- 5) **Verbrauchergeschäft und Vollmachtsbeschränkung:** Eine Vollmacht, die ein Unternehmer erteilt hat, erstreckt sich im Verkehr mit Verbrauchern auf alle Rechtshandlungen, die derartige Geschäfte gewöhnlich mit sich bringen; besondere gesetzliche Regeln über den Umfang der Vollmacht bleiben davon unberührt. Eine Beschränkung dieser Vollmacht ist dem Verbraucher gegenüber nur wirksam, wenn sie ihm bewusst war (§ 10 Abs 1 KSchG). Eine Einschränkung ist grundsätzlich zulässig; ob diese dem Verbraucher gegenüber wirksam wird, hängt von dessen Bewusstseinslage im Einzelfall ab. Bewusstsein erfordert tatsächliches Wissen. Das Bewusstsein eines Verbrauchers von der Vollmachtsüberschreitung ist vom Unternehmer zu beweisen.
- 6) **Verbrauchergeschäft:** Gem. § 10 Abs 3 KSchG kann die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmens oder seiner Vertreter zum Nachteil des Verbrauchers vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Unwirksam sind daher vertragliche Vereinbarungen, wonach etwas nur dann verbindlich wird, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- 7) **Verbrauchergeschäft – lange Bindungsfristen:** Gem. § 6 Abs 1 Z 1 KSchG darf sich der Unternehmer keine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Frist ausbedingen, während der er den Vertragsantrag des Verbrauchers annehmen oder ablehnen kann oder während der der Verbraucher an den Vertrag gebunden ist. Überlange oder nicht hinreichend bestimmte Lieferfristen oder Nachfristen für den Fall des Unternehmervverzugs sind unzulässig. So ist z.B. eine Nachfrist von acht Wochen im Fall des Lieferverzugs eine unangemessen lange Bindung iSd § 3 Abs 1 Z 1 KSchG (vgl. *Langer in Kosesnik-Wehrle, KSchG* [2015] § 6 Rz 11).
- 8) Ab Werk/„ex works“ iSd der INCOTERMS 2010 bedeutet, dass die Lieferung erfolgt ist, wenn der Verkäufer dem Käufer die Waren am Standort des Verkäufers oder einem anderen benannten Ort bereit stellt, ohne sie für die Ausfuhr frei zu machen oder für den Transport zu verladen. Der Käufer trägt sämtliche Kosten und Risiken des Transports der Waren vom Werksgelände des Verkäufers.
- 9) **Incoterms (= International Commercial Terms)** wurden von der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) entwickelt. Der Stand der Incoterms wird durch Angabe der Jahreszahl gekennzeichnet. Sie wurden mehrfach angepasst, die aktuelle Fassung sind die Incoterms 2010 (7. Revision). Die **Incoterms 2010** wurden zum 1. Januar 2011 implementiert. Sie sollen vor allem die Art und Weise der Lieferung von Gütern regeln. Die Bestimmungen legen fest, welche Transportkosten der Verkäufer, welche der Käufer zu tragen hat und wer im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der Ware das finanzielle Risiko trägt (Gefahrübergang).
- 10) **Verbrauchergeschäfte und Gefahrenübergang bei Übersendung:** Diese Regelung setzt § 7b KSchG um.
- 11) **Garantiezusage:** Da die Gewährleistungsvorschriften im Verhältnis „B2B“ nicht zwingend sind, werden diese im Geschäftsfall häufig modifiziert. Dies geschieht auch durch die so genannte Garantie, deren Einzelheiten sich nach der Vereinbarung richten (Garantiezusage, **unechter Garantievertrag**). Häufig beschränkt sie sich auf die Verlängerung oder Verkürzung der gesetzlichen Fristen. Manchmal steht der Verkäufer aber auch dafür ein, dass innerhalb des Garantiezeitraums keine Mängel auftreten. Es kommt dann – anders als bei der gesetzlichen Gewährleistung – nicht darauf an, ob der Fehler schon im Zeitpunkt der Leistung vorhanden war. Von der Garantiezusage/dem unechten Garantievertrag sind **echte Garantieverträge** zu unterscheiden, durch die sich jemand verpflichtet, für den Eintritt eines bestimmten Erfolges einzustehen oder die Gefahr eines künftigen Schadens zu übernehmen.
- 12) **Gewährleistungsrechte** des Verbrauchers (§§ 922 bis 933 ABGB) können vor Kenntnis des Mangels **nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt** werden. Die Vereinbarung einer kürzeren als der gesetzlichen Gewährleistungsfrist ist unwirksam (nur beim Verkauf gebrauchter beweglicher Sachen darf die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzt werden, sofern dies im Einzelnen ausgehandelt wird) (§ 9 Abs 1 KSchG). So sind z.B. Regelungen, wonach die Gewährleistungsansprüche unverzüglich geltend zu machen sind oder die Befristung der Mängelrüge auf drei Tage als unzulässig erachtet worden. Die Verpflichtung zur (insbesondere unverzüglichen) Mängelrüge (als Voraussetzung für die Wahrung von Gewährleistungsansprüchen) ist dem Gewährleistungsrecht des ABGB fremd.

- 13) Nur sinnvoll, sofern das Unternehmen eine Betriebshaftpflichtversicherung für diesen Bereich hat.
- 14) **Haftungsfreizeichnungen zwischen Unternehmern**
 - Die **Inhaltskontrolle von AGB-Klauseln nach § 879 Abs 3 ABGB** greift auch bei Verträgen zwischen Unternehmern ein. Der Maßstab für die Annahme einer gröblichen Benachteiligung kann jedoch strenger sein. Ein **Haftungsausschluss** zwischen Unternehmern ist **in Bezug auf Vermögensschäden insoweit als gröbliche Benachteiligung** iSd § 879 Abs 3 ABGB zu werten, als auch Schäden einbezogen sind, die aus **vorsätzlichem oder krass grob schuldhaftem Verhalten** oder aber aus Gefahren resultieren, die weder für das Rechtsverhältnis typisch sind noch nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls vorhersehbar waren. Die Haftungsklausel ist **geltungserhaltend auf den erlaubten Inhalt zu reduzieren**. Die Behauptungs- und Beweislast für jene Umstände, die für das Vorliegen einer gröblichen Benachteiligung sprechen, trifft jene Partei, die sich auf die Unwirksamkeit der AGB-Klausel beruft. Jene Tatsachen, aus denen die teilweise Zulässigkeit der Klausel aufgrund **geltungserhaltender Reduktion** folgt, hat der Gegner zu behaupten und zu beweisen (OGH 13.11.2013, 7 Ob 143/13z).
 - Ein **unentgeltlich akzeptierter Haftungsausschluss** ist grundsätzlich einschränkend dahin auszulegen, dass er nur Schäden aus vorherseh- und kalkulierbaren Risiken erfasst. Ob eine Haftungsfreizeichnung in einem entgeltlichen Vertrag in diesem Zusammenhang als entgeltlich oder unentgeltlich anzusehen ist, hängt davon ab, welchen Einfluss das Wegverhandeln dieser Klausel auf die Festsetzung von Leistung bzw. Gegenleistung gehabt hätte. Bei Beurteilung der Zulässigkeit eines zwischen Unternehmern vereinbarten, grobe Fahrlässigkeit umfassenden Haftungsausschlusses wird nach dem Verschuldensgrad differenziert; während die Klausel in Bezug auf **schlicht grobe Fahrlässigkeit wirksam sein kann**, ist sie bezüglich **krass grober Fahrlässigkeit jedenfalls als sittenwidrig zu qualifizieren**. In einem vom OGH entschiedenen Fall vereinbarten Werkbesteller und Werkunternehmer den Ausschluss der Haftung des Werkunternehmers für Vermögensschäden, die als Folge von Personen- oder Sachschäden auftreten. Der Besteller ist selbst unternehmerisch tätig und hatte ohnehin einen weitreichenden Versicherungsschutz für diese Schäden. Bei unbeschränkter Haftung hätte der Besteller ein höheres Entgelt akzeptieren müssen. **Bei dieser Sachlage ist die Ansicht vertretbar, dass die Berufung auf die Haftungsfreizeichnung bei schlicht grob fahrlässiger Schädigung nicht sittenwidrig ist** (OGH 19.12.2013, 3 Ob 196/13j).
- 15) **Verbrauchergeschäfte – Haftungsbegrenzungen:** Gem. § 6 Abs 1 Z 9 KSchG sind Vertragsbestimmungen für Verbraucher nicht verbindlich, nach denen eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz eines Schadens an der Person ausgeschlossen oder eingeschränkt wird oder eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz sonstiger Schäden für den Fall ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, dass er oder eine Person, für die er einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat (**Haftungsfreizeichnungen**). Nach der Rechtsprechung ist auch der Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nicht generell zulässig. Unzulässig ist auch der Ausschluss bestimmter Schadensarten (z.B. Folgeschäden, untypische oder unvorhersehbare Schäden, andere mittelbare Schäden, Schäden aus Verzögerungen) oder eine Begrenzung der Haftung bis zu einer bestimmten Haftungssumme.
- 16) **Verzugszinsen bei Unternehmern** betragen gem. § 456 UGB 9,2 % über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Zinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Soweit der Schuldner für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur die in § 1000 Abs 1 ABGB bestimmten Zinsen zu entrichten, d.h. 4 % p.a.
- 17) **Entschädigung für Betreibungskosten:** Gem. § 458 UGB, der mit dem Zahlungsverzugsgesetz (ZVG) am 16.03.2013 in Kraft getreten ist, ist der Gläubiger bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betreibungskosten vom Schuldner einen Pauschalbetrag von EUR 40,- zu fordern. Dieser Pauschalbetrag gilt ausschließlich für den unternehmerischen Geschäftsverkehr. Für den Ersatz von Betreibungskosten, die diesen Pauschalbetrag übersteigen, ist § 1333 Abs 2 ABGB anzuwenden. Demnach kann der Gläubiger außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 18) **Zinsezinsen:** Der Gläubiger einer Geldforderung kann Zinsezinsen verlangen, wenn die Vertragspartner dies ausdrücklich vereinbart haben. Sonst kann er, sofern fällige Zinsen eingeklagt werden, Zinsezinsen vom Tag der Streitanhängigkeit anfordern. Wurde über die Höhe der Zinsezinsen keine Vereinbarung getroffen, so sind ebenfalls 4 % p.a. zu entrichten (§ 1000 Abs 2 ABGB).
- 19) **Verbrauchergeschäft:** Der Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten sowie Aufrechnungsverbote sind im Verhältnis zum Verbraucher rechtswirksam (§ 6 Abs 1 Z 7 und Z 8 KSchG).
- 20) Gem. § 14 KSchG kann ein Verbraucher grundsätzlich nur im Sprengel, in dem er seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat, geklagt werden. Eine **Gerichtsstandsvereinbarung** bei Verbrauchern ist unzulässig (vgl. daher Punkt 12 der AVL).
- 21) Salvatorische Klauseln (Teilnichtigkeit)/ „Ersatzungsklauseln“ verstoßen nach Ansicht des OGH gegen das Transparenzgebot gem. § 6 Abs 3 KSchG (OGH 11.10.2006, 7 Ob 233/06z; OGH 19.05.2009, 3 Ob 12/09z) und gelten daher im Verhältnis zum Verbraucher nicht (vgl. daher Punkt 12 der AVL).